



Michael Wilmsen
Rechtsanwalt

UNTERNEHMERKANZLEI
RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig
Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

www.unternehmerkanzlei.net

August 2017

(Schein-) Selbständig

BSG:

Ermöglicht ein relativ hohes Honorar einer Honorarkraft Eigenvorsorge, ist dies ein gewichtiges Indiz für ihre Selbständigkeit.

Der Einsatz von Honorarkräften wirft regelmäßig die Frage nach ihrem sozialversicherungsrechtlichen Status auf. Anknüpfungspunkte für die Klärung, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 SGB IV).

Nach st. Rspr. ist grds. die Eingliederung der in Rede stehenden Person im Rahmen ihrer Leistungserbringung in die Betriebsorganisation des Leistungsempfängers entscheidend. Ob eine Eingliederung vorliegt, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.

Die Rechtsprechung hat allerdings verschiedene Abgrenzungskriterien entwickelt, die im Rahmen der Statusprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung geprüft werden.

Vorgaben zur Gewichtung der einzelnen Kriterien gibt es nicht.

Halten sich die Merkmale, die für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechen, die Waage, kommt dem Parteiwillen ausschlaggebende Bedeutung zu. Nunmehr hat das BSG mit Urteil vom 31.03.2017 – B 12 R 7/15R die Abgrenzungskriterien um ein weiteres Merkmal bereichert, und zwar um die Höhe der Vergütung für die Leistungserbringung. Ermöglicht diese es dem Leistungserbringer, eigene Vorsorge (Rentenversicherung etc.) zu treffen, liegt im Zweifel eine selbständige Tätigkeit vor.

Aber:

Das Thema Scheinselbständigkeit bleibt trotz eines hohen Honorars auch in der Zukunft erhalten. Denn letztlich ist die Höhe der Vergütung nur ein weiteres (ungeschriebenes) Kriterium im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. Das BSG hat explizit ausgeführt, dass die Tätigkeit unverändert weitgehend weisungsfrei erfolgen muss und der Selbständige nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert sein darf.

Die von der (bisherigen) Rechtsprechung entwickelten Kriterien für oder gegen Scheinselbständigkeit gelten daher auch weiterhin.